

Sehr geehrte Eltern,

da es in der neuen Schulbesuchsverordnung einige Neuerungen zum Thema Entschuldigungspflicht gibt, hier eine Übersicht:

Wenn Ihr Kind nicht in die Schule kommt, haben Sie die Pflicht, dies **noch am selben Tag der Schule mitzuteilen, spätestens am zweiten Tag**. Dazu können Sie in die Schule kommen. Sie können eine schriftliche Entschuldigung faxen, elektronisch übermitteln oder persönlich vorbeibringen. Sie können aber auch im Sekretariat anrufen. Die Tel.-Nr. lautet 0721/133-4624. Eine nachträgliche weitere schriftliche Entschuldigung ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Allerdings **können** wir bei elektronischer oder fernmündlicher Verständigung die schriftliche Entschuldigung nachträglich einfordern.

Die Entschuldigung muss enthalten

- den Namen der Schülerin/des Schülers und die Klasse
- den Grund des Fehlens (Krankheit, wichtiger Termin, familiäres Ereignis...)
- die voraussichtliche Dauer des Fehlens
- Bei schriftlicher Entschuldigung: Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen führt zum Mahnverfahren und bis hin zum Bußgeld. Werden Klassenarbeiten geschrieben, erhält ein unentschuldigter fehlender Schüler zwingend (!) die Note „ungenügend“ (6).

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen oder im Zweifelsfall kann von der Schule auch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Attest) verlangt werden. Die eventuell anfallenden Kosten hierfür tragen die Eltern.

Wir bitten um Beachtung und verbleiben mit herzlichen Grüßen

M. Becht, Schulleiter